



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
[Donnerstag].

Neustadt O.-S., den 2. Juli.

Preis 2 Mark  
pro Jahr.

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Ausschuss zur Errichtung eines Kaiserdenkmals in Myslowitz am 2. Januar 1892 eine öffentliche Verloosung von verschiedenen Silbersachen veranstalten und zu diesem Zwecke 8000 Loose à 1 Mark innerhalb des Regierungs-Bezirks Oppeln ausgeben.

Oppeln, den 21. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident.

**Nr. 140.** Der Herr Regierungs-Präsident hat dem Königlichen Kreis-Sekretair Herrn G i e r s b e r g hierselbst für die Zeit vom 2. Juli bis 1. August d. J. Urlaub ertheilt und die Vertretung desselben dem Herrn Regierungs-Supernumerar Fleischer hierselbst übertragen.

Neustadt O.-S., den 26. Juni 1891.

Der Königliche Landrath.

**Nr. 141.** Der Königliche Kreis-Schul-Inspektor Herr H a u e r in Ober-Glogau, welchem von der Königlichen Regierung vom 20. d. Mts. bis zum 10. t. Mts. Urlaub ertheilt worden ist, wird während dieser Zeit von dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn Dr. Schäffer hierselbst vertreten werden.

Neustadt O.-S., den 1. Juli 1891.

Der Königliche Landrath.

**Nr. 142.** Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das I. Verzeichniß der in der 21. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni 1891 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1892 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A in meinem Amte zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt und daß die darauf bezügliche Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni cr. in Stück Nr. 25 des Amtsblattes der Königlichen Regierung abgedruckt ist.

Neustadt O.-S., den 27. Juni 1891.

Der Königliche Landrath.

**Nr. 143.** Betrifft die Instandsetzung und Erneuerung der Wegweiser.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügung vom 4. Oktober 1889 (Stück 41 Nr. 192) richte ich an die Amtsvorstände und städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises hierdurch die Aufforderung, alsbald wieder eine Revision der Wegweiser vorzunehmen und dahin Anordnung zu treffen, daß von den Verpflichteten schadhafte Wegweiser sofort in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht, undeutliche Aufschriften erneuert und fehlende Wegweiser neu beschafft werden.

Soweit an Straßen, von welchen sich andere öffentliche Wege abzweigen, Wegweiser noch nicht vorhanden sein sollten, ist die Aufstellung von solchen an den Kreuzungsstellen ohne Verzug zu veranlassen.

Bis zum 25. Juli d. J. sehe ich einem Berichte über die Ausführung dieser Verfügung entgegen.

Neustadt O.-S., den 27. Juni 1891.

Der Königliche Landrath.